



Die Erläuterungen zum Entwurf bleiben unserer Ansicht nach für diesen wesentlichen Schritt – Wegfall des Datenschutzes für juristische Personen im Bereich des Datenschutzregimes – eine klare, juristische Rechtfertigung schuldig.

Daher wird die beschriebene Einschränkung des Grundrechts auf natürliche Personen seitens der Österreichischen Ärztekammer entschieden abgelehnt. Die Begriffsdefinition des Betroffenen soll damit in der derzeit gültigen Fassung des DSchG belassen werden.

## **§ 2. Kompetenzbestimmung**

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung, dass Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten Bundessache sein soll.

## **§ 9 Z 9 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten**

Der Schutz sensibler Daten wird durch die vorgeschlagene Neufassung beschränkt, indem die Ausnahme der Zulässigkeit der Verwendung ausgedehnt wurde. Die Österreichische Ärztekammer lehnt diese Ausdehnung ab, zumal die Erläuterungen keine Rechtfertigung für die Verwendung unrechtmäßig ermittelter, sensibler Daten anführt!

## **§ 15a Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**

Mit § 15a soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter eingeführt werden. Dies für Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern.

Es ist vorgesehen, dass die Verantwortung des Betriebsinhabers von der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten unberührt bleibt. Es ist unseres Erachtens nicht ausreichend, dass der Datenschutzbeauftragte – wie im Entwurf in § 15a Abs. 2 vorgesehen – zunächst selbst auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinwirkt und nur dann, wenn ihm dies aus Eigenem nicht möglich ist, den Betriebsinhaber von dem Verdacht in Kenntnis setzt.

Es ist daher unseres Erachtens erforderlich, dass der Datenschutzbeauftragte von Gesetzes wegen verpflichtet wird, den Betriebsinhaber unverzüglich von jedem Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich grundsätzlich für Maßnahmen zur Sensibilisierung für die wichtigen schutzwürdigen Interessen im Bereich des Datenschutzes aus. Wir widersprechen jedoch der optimistischen Bewertung, die Einführung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten würde lediglich einen "marginalen" Mehraufwand bereiten. Immerhin werden mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht nur Freistellungsansprüche für diesen, sondern auch für neue Dienstnehmer normiert.

Die Weisungsfreiheit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist unseres Erachtens zu extensiv geregelt, einem spezifischen Rechtsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor datenschutzwidrigen Weisungen durch den Betriebsinhaber hätten wir hier den Vorzug gegeben.


#### **§ 16 Abs. 1 Datenverarbeitungsregister**

Der Wegfall der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenanwendungen aus der Bestimmung zum Datenverarbeitungsregister ist im Kontext mit dem Gesamtkonzept der Novelle zu beurteilen. Die Österreichische Ärztekammer hat, das wollen wir anmerken, im Zuge einiger Registrierungsverfahren für verschiedene Datenanwendungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und zum Schutz des Datengeheimnisses wesentliche Hilfestellungen durch die Datenschutzkommission und den beim Datenverarbeitungsregister beschäftigten Personen erhalten, sodass durch den Wegfall der Prüfung auf Rechtmäßigkeit unseres Erachtens doch ein Verlust der des Umgangs mit dem Datenschutz auch bei registrierten Datenanwendungen zu befürchten ist.

Abschließend regen wir an, die Verordnung über Standard- und Musteranwendungen, deren letzte Änderung 2004 vorgenommen wurde, zu überarbeiten. Die Praxis zeigt, dass hier Adaptierungen – wohl nicht nur im Hinblick auf die Patientenverwaltung und Honorabrechnung (SA024) – notwendig wären, wofür die Österreichische Ärztekammer im Zuge einer Novelle der Verordnung gerne Vorschläge einbringen würde.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Karlheinz Kux  
(i.A. des Präsidenten)